

Leiter: O. Univ.-Prof. Dr. Bernhard-Michael Mayer

Universitätsplatz 2, A-8010 Graz, Austria

Tel. +43-316-380-5567

Fax +43-316-380-9890

e-mail: mayer@uni-graz.at



Bundesministerium für Finanzen

Abteilung VI/1

Johannesgasse 5

A-1010 Wien

Graz, am 17. Oktober 2014

ergeht elektronisch an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren zum 2. Abgabenänderungsgesetz

Artikel 14: Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Tabakmonopolgesetz 1996 sollen in § 1 Abs. 2 elektronische Zigaretten sowie nikotinhaltige und sonstige aromatisierte und nicht aromatisierte Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten verdampft werden können, aufgenommen werden. "Elektronische Zigaretten" sind laut Entwurf Erzeugnisse, die zum Konsum der verdampften Flüssigkeiten mittels Mundstück verwendet werden können und deren Bestandteile. Im folgenden möchte ich auf sachliche und politische Unzulänglichkeiten der geplanten Gesetzesänderung hinweisen.

Erstens ist festzuhalten, dass die sogenannten elektronischen Zigaretten außer dem Namen nichts mit herkömmlichen Zigaretten gemeinsam haben, da keine Verbrennung von Tabak stattfindet und daher auch kein Rauch entsteht. Die "Verwandtschaft" dieser Erzeugnisse mit Tabakprodukten ist demnach zu hinterfragen.

Zweitens würden mit diesem Gesetz alle Flüssigkeiten, die mit elektronischen Zigaretten verdampft werden können, dem Tabakmonopol unterworfen. Mit diesen Geräten kann man aber auch Wasser verdampfen (wenn auch mit schlechter Effizienz). Tatsächlich benutzt werden z.B. Glycerin und Propylenglykol, Flüssigkeiten die in vielen Bereichen Anwendung finden, unter anderem in Arzneimitteln und in der Kosmetik. Nachdem laut Entwurf auch nikotinfreie, nicht aromatisierte Flüssigkeiten betroffen sind, würden in Zukunft Wasser, Glycerin und andere verdampfbare Lösungsmittel in Österreich dem Tabakmonopol unterliegen.

Drittens sieht der Entwurf vor, auch die Bestandteile elektronischer Zigaretten dem Tabakmonopol zu unterwerfen. Zu Ihrer Information möchte ich hier die typischen Bestandteile dieser Produkte aufzählen:

- Hülse aus Metall (Edelstahl oder Aluminium)
- Akku (für die Stromversorgung)
- elektronische Bauteile zur Regulierung der Leistung (optional)
- Anschlussgewinde für den Verdampfer
- Verdampferkammer (zumeist aus Edelstahl) mit Befestigungsschrauben
- Tank (aus Edelstahl, Kunststoff oder Glas; optional)
- Heizdraht und Dochtmaterial (Edelstahl, Glasfaser oder Watte)
- Mundstück (aus Kunststoff oder Edelstahl).

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wären also u.a. Akkus, Edelstahlrohre, Schrauben und Watte (alles Bestandteile von elektronischen Zigaretten) dem Tabakmonopol unterworfen. Das ist wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers, sodass die Vermutung nahe liegt, dass dieser Gesetzestext ohne ausreichende Fachkenntnis über den Aufbau elektronischer Zigaretten entworfen wurde.

Abgesehen von den sachlichen Widersprüchen und haarsträubenden Konsequenzen dieser Gesetzesänderung ist die Aufnahme von elektronischen Zigaretten in das Tabakmonopol auch aus marktpolitischen Gründen inakzeptabel. Es wird der freie Markt und Warenverkehr, insbesondere der weltweit etablierte Internethandel von Konsumgütern unterbunden, die nichts mit Tabakprodukten gemeinsam haben.

Die Akzeptanz elektronischer Zigaretten durch (ehemalige) Raucher beruht nicht zuletzt auf der Produktvielfalt, mit der individuellen Bedürfnissen entsprochen wird. Für die Entwicklung und den Verkauf dieser Produkte sowie die Beratung der Konsumenten sind qualifizierte Fachleute erforderlich. Mit dieser Gesetzesänderung würde die Entwicklung neuer Produkte der Tabakindustrie überlassen, was eine massive Einschränkung der Produktvielfalt zur Folge hätte. Auch sollte die fachkundige Beratung von Konsumenten nicht auf die Trafikanten abgewälzt werden, die auch in Zukunft wenig Bezug zu diesen Produkten haben werden.

Diese Gesetzesänderung soll offenbar Trafikanten einen zukunftsorientierteren Zusatzverdienst sichern und den Finanzminister für Einbußen an Tabaksteuer entschädigen. Die Tabaksteuer ist meines Wissens eine Lenkungssteuer, mit der die durch Raucher verursachten Gesundheitskosten abgedeckt werden sollen. Es ist gesundheitspolitisch inakzeptabel, Raucher die auf eine nach bisherigem Kenntnisstand unschädliche Alternative umsteigen, mit einer sachlich unbegründeten Steuer zu bestrafen.

Die Bevölkerung wurde jahrzehntelang vor den Gefahren des Rauchens gewarnt, und die WHO kämpft für eine tabakfreie Welt. Nachdem die international koordinierten Bestrebungen zur Reduktion des Rauchens in der Bevölkerung - nicht zuletzt durch zunehmende Verbreitung elektronischer Zigaretten - erstmals erfolgreich zu sein scheinen, sollen Ex-Raucher den Berufsstand der Trafikanten retten?

Abschließend möchte ich noch anmerken, dass mit diesem Gesetz die Existenzgrundlage von Leuten zerstört wird, die in den vergangenen Jahren mit großer Sachkunde und persönlichem Engagement maßgeblich zur Entwicklung und zur Verbreitung elektronischer Zigaretten in Österreich beigetragen haben. Diese Leute sollen nun einem Regierungsprogramm zur Erhöhung der Steuereinnahmen und zur Rettung der Trafiken geopfert werden?

Im Sinne einer verantwortungsvollen Gesundheits- und Sozialpolitik ersuche ich Sie dringend, die freie Verfügbarkeit elektronischer Zigaretten in Österreich sicher zu stellen und diese Erzeugnisse nicht dem österreichischen Tabakmonopol zu unterwerfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard-Michael Mayer